

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 82/88 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 104 732.3

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 067 896

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Trocknen von Wäsche und Maschine zur
Title of invention: Durchführung dieses Verfahrens
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : D 06 F 58/28

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 27. September 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / V-Zug AG
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Miele & Cie. GmbH &Co.

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56, 114 (2)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (ja)" -
"Verspätete Entgegenhaltungen (unberücksichtigt)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 82/88 - 3.2.1



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 27. September 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Miele & Cie. GmbH & Co.
Carl-Miele-Straße 29, Postfach 2400
D-4830 Gütersloh (DE)

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

V-Zug AG
Industriestraße
CH-6301 Zug (CH)

Vertreter:

E. Blum & Co.
Patentanwälte
Vorderberg 11
CH-8044 Zürich (CH)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 9. Dezember 1987, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 067 896 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglieder: F. Pröls
O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 19. Juni 1981 angemeldete und am 29. Dezember 1982 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 81 104 732.3 wurde am 14. August 1985 das europäische Patent Nr. 0 067 896 erteilt.
- II. Ein von der Firma Miele & Cie. GmbH & Co. gegen das Patent am 14. Mai 1986 eingelegter, auf den Einspruchsgrund Art. 100a EPÜ (mangelnde Patentfähigkeit) gestützter Einspruch wurde von der Einspruchsabteilung mit Entscheidung vom 9. Dezember 1987 zurückgewiesen.
- III. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende (Beschwerdeführerin) unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr am 8. Februar 1988 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung wurde am 12. April 1988 eingereicht.
- IV. Die Beschwerdeführerin hat im Einspruchsverfahren die Druckschriften

- (1) DE-B-1 218 958
- (2) US-A-3 071 864
- (3) DE-A-2 034 871
- (4) DE-A-1 485 040
- (5) US-A-3 660 909

und nach Ablauf der Einspruchsfrist noch die folgenden Unterlagen genannt:

- (6) Firmenprospekt 213 936 qrr und Zeichnung Z-525 000. Diese Unterlagen betreffen den angeblich vorbenutzten Miele (R)-Trockenautomaten 450. Hierfür wurde auch eine eidesstattliche Versicherung vom 22.12.1986 vorgelegt, nach der der Trockenautomat 450 zwischen

1966 und 1975 verkauft und der Firmenprospekt im Mai 1966 gedruckt und alsbald in großen Stückzahlen den Trockenautomaten werbebegleitend in der Öffentlichkeit verteilt wurde.

Im Beschwerdeverfahren wurden zusätzlich zu den Unterlagen nach (6) noch die Druckschriften

(7) Miele-Gebrauchsanleitung für Trockenautomat 450, T-21 401 K-5001 31 3.70 (D)

(8) DE-A-1 565 100

angeführt.

- V. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents und vertritt die Auffassung, durch den Miele-Trockenautomaten 450 nach den Unterlagen (6) und (7) werde die allgemeine Lehre vermittelt, in Abhängigkeit vom Gewicht der zu trocknenden Wäsche die Heizleistung anzupassen. Davon unterscheide sich das Verfahren nach dem Anspruch 1 nur noch dadurch, daß die Anpassung der Heizleistung an die Wäschemenge automatisch vorzunehmen sei. Hinsichtlich der technischen Mittel zur zuverlässigen Ermittlung der Wäschemenge könne auf allgemein bekannte Meßelemente zurückgegriffen werden, wie dies in der Beschreibung des angegriffenen Patents selbst anerkannt sei. Die Lehre nach dem Anspruch 1 dürfte nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhen, da sie aus dem von der Beschwerdeführerin genannten vorbenutzten und vorveröffentlichten Stand der Technik naheliegend hervorgehe. Ausgehend von dem naheliegenden Verfahren nach dem Anspruch 1 bedürfe es nur einer Umsetzung der Verfahrensvorgaben in allgemeine technische Mittel, die dem Fachmann hinreichend bekannt seien. Somit beruhe auch der unabhängige

Vorrichtungsanspruch 11 nicht auf erfinderischer Tätigkeit. Im übrigen finde auch bei (8) eine indirekte Messung der Größe der Menge der zu trocknenden Wäsche über einen Ablufttemperaturfühler statt, der durch die zwangsläufig ansteigende Ablufttemperatur die Heizleistung über ein Thyristor-Stellglied automatisch herunterregle.

Auf die Mitteilung der Beschwerdekammer gemäß Art. 11 (2) VO vom 6. Juli 89, in der die Parteien zur mündlichen Verhandlung geladen wurden und die Beschwerdekammer u.a. zum Ausdruck brachte, die Druckschrift (8) offenbare eine andere Heizleistungssteuerung als das der Beschwerde zugrundeliegende Patent und der insgesamt im Beschwerdeverfahren vorgebrachte Stand der Technik könne nicht vom Fehlen der erfinderischen Tätigkeit überzeugen, zog die Beschwerdeführerin ihren hilfsweise gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung zurück und beantragte Entscheidung nach Lage der Akten.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) ist dem Vorbringen der Beschwerdeführerin entgegengetreten und hat die Aufrechterhaltung des Patentes in unveränderter oder gegebenenfalls in veränderter Form, ohne jedoch entsprechende Änderungen vorzulegen, beantragt.

Ihrer Auffassung nach sei gemäß (6) und (7) die Teil- oder Vollheizung je nach Gewebeart einzustellen und bei dem genannten (niedrigeren) Füllgewicht von 2,5 kg handle es sich um die maximale Füllung bei feinen Baumwollgeweben, die mit Teilheizung zu trocknen seien. Zusammenfassend sei sie der Ansicht, diese Beweismittel gingen nicht über diejenigen des Einspruchsverfahrens hinaus. Zu (8) hat sich die Beschwerdegegnerin nicht geäußert.

VI. Der Verfahrensanspruch 1 und der Vorrichtungsanspruch 11 des Streitpatents lauten:

"1. Verfahren zum Trocknen von Wäsche, dadurch gekennzeichnet, daß die Größe der Menge der zu trocknenden Wäsche ermittelt wird, und daß die Größe der für das Trocknen erforderlichen Heizleistung automatisch an diese Größe angepaßt wird.

11. Maschine zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß eine Meßvorrichtung zur Feststellung der Menge des zu trocknenden Gutes vorhanden ist und daß an den Ausgang dieser Meßvorrichtung eine Steuereinrichtung zur Steuerung der Heizleistung angeschlossen ist."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Der Verfahrensanspruch 1, der unabhängige Vorrichtungsanspruch 11 und die abhängigen Ansprüche 2 bis 10 und 12 bis 15 entsprechen den ursprünglich eingereichten Ansprüchen 1 bis 12 und 14 bis 16, wobei lediglich in den Anspruch 1 das Wort "automatisch" eingefügt wurde, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Heizleistung selbsttätig (also nicht von Hand) angepaßt wird, wie dies bereits im unabhängigen Vorrichtungsanspruch 11 zum Ausdruck kommt.

Die Erfordernisse von Art. 123 (2) und (3) EPÜ sind somit erfüllt.

3. Die im Beschwerdeverfahren von der Beschwerdeführerin ausschließlich erörterten Dokumente (6) bis (8) sind als verspätet vorgebracht zu betrachten, da sie nach Ablauf

der Einspruchsfrist im Einspruchsverfahren bzw. erst im Beschwerdeverfahren genannt wurden, ohne daß hierfür eine sachliche Notwendigkeit - etwa wegen einer erheblichen Änderung des Patentbegehrens - bestanden hätte.

Gemäß Artikel 114 (2) EPÜ liegt die Entscheidung darüber, ob ein verspätetes Vorbringen bei der Prüfung der Frage der Patentfähigkeit zu berücksichtigen ist, im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Instanz, d. h. im vorliegenden Fall der Beschwerdekammer, wobei nach Artikel 114 (1) EPÜ von Amts wegen überprüft werden muß, ob das betreffende Vorbringen für die zu treffende Entscheidung erheblich ist, d. h. zu einer anderen Entscheidung hinsichtlich der Frage der Erteilung oder der Rechtsbeständigkeit eines Patents führen würde als sie ohne dieses Vorbringen zu treffen wäre.

Die Kammer hat den Offenbarungsgehalt der Entgegenhaltungen (6) bis (8) auf seine Relevanz bezüglich der Lehre des angegriffenen Patents überprüft und ist der Auffassung, daß bei Würdigung des Gesamtinhalts der Entgegenhaltungen (6) und (7) die in der Entgegenhaltung (7) genannte Mengenangabe mit dem Wert "2,5" für die "Füllung Schleuderwäsche" bei der Wäscheart "feine Baumwollgewebe" (Feinwäsche) keine Teilfüllung sondern das maximale Füllgewicht der Trommel bei dieser Gewebeart darstellt. Der Hinweis in dem den gleichen Trockenautomaten wie (7) betreffenden Prospekt (6), daß u.a. die Heizstufe je nach Art und Menge der Wäsche vorgewählt werden kann, ist folglich so zu verstehen, daß bei einer auf maximal 2,5 kg Feinwäsche beschränkten Füllung der Trockner mit der Handtaste auf Teilheizung umzuschalten ist, während bei einer Normalwäsche mit maximaler Füllung von 4,5 kg die Vollheizung einzuschalten ist. Bei dem Trockenautomaten gemäß (6) und (7) ist somit eine Anpassung der Heizleistung (durch Schalttastenbetätigung) an die Wäscheart

(Normal- oder Feinwäsche) und nicht - wie die Beschwerdeführerin vorgibt - an die Füllmenge vorgesehen.

Wie bereits in der Mitteilung der Beschwerdekammer gemäß Art. 11 (2) VO festgestellt wurde, bewirkt der Trockner nach (8) eine mit steigender Ablufttemperatur stetig fortlaufende, automatische Absenkung der Heizleistung während des gesamten Trockenvorganges, im Gegensatz zum Patent, bei dem eine einmalige automatische Anpassung der Größe der Heizleistung an einen einmal ermittelten Mengenswert der zu trocknenden Wäsche stattfindet.

Die Überprüfung gemäß Art. 114 (1) EPÜ durch die Kammer hat somit ergeben, daß das verspätet genannte Material nicht entscheidungserheblich ist. Es wird daher nach Art. 114 (2) EPÜ nicht näher berücksichtigt. Auf eine weitere Begründung hierzu besteht kein Rechtsanspruch (T 156/84, Abl. EPA 1988, 372).

4. Nächstkommender zu berücksichtigender Stand der Technik dürfte der in der angegriffenen Patentschrift, Sp. 1, Z. 4-13, ohne druckschriftliche Belegung genannte Wäschetrockner sein, mit dem bei reduzierter Heizleistung getrocknet werden können, um wärmeempfindliche Wäschestücke nur einer reduzierten Trocknungstemperatur aussetzen zu müssen.

Bei der Formulierung der unabhängigen Ansprüche 1 und 11 hätte dieser Stand der Technik zwar zur Abgrenzung der unabhängigen Ansprüche durch Aufnahme des Merkmals "einstellbare Heizleistung" in den Oberbegriff in Erfüllung der Formvorschrift nach Regel 29 (1) (a) und (b) EPÜ herangezogen werden können, jedoch ist im Einspruchsverfahren einschließlich des daraus erwachsenden Beschwerdeverfahrens derartigen formalen Fragen nicht mehr nachzugehen, wenn sie die Entscheidung über Streitfragen

nach Art. 100 EPÜ nicht beeinflussen (T 127/85 -3.3.2 "Sprengstoffzusammensetzungen", ABl. EPA 1989, 271).

5. Wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergibt, ist der Gegenstand der Ansprüche 1 und 11 gegenüber diesem nächstkommenden Stand der Technik neu. Die übrigen Druckschriften liegen, wie nachstehend im einzelnen im Zusammenhang mit der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit dargelegt wird, weiter entfernt. Da der Einwand fehlender Neuheit von der Beschwerdeführerin nicht mehr aufrechterhalten wurde, bedarf es keines weiteren Eingehens auf diese Frage.
6. Ausgehend von diesem bekannten Wäschetrockner mit reduzierbarer Heizleistung für wärmeempfindliche Wäschestücke liegt der Erfindung die Aufgabe zugrunde, vgl. Sp. 1, Z. 41-46 der Patentschrift, ein Verfahren und eine Maschine zur Durchführung dieses Verfahrens anzugeben, die es ermöglichen, den Trocknungsprozeß bei optimalem Effekt durchzuführen, ohne daß dabei die bedienende Person diesbezügliche Erfahrungen besitzen muß.

Nach Auffassung der Kammer ist für das Stellen dieser Aufgabe noch kein erfinderisches Vorgehen erforderlich, da davon ausgegangen werden kann, daß die beim manuellen Reduzieren der Heizleistung auftretenden Schwierigkeiten bei dem bekannten Trockner leicht festgestellt werden können, wie dies aus der Patentschrift Sp. 1, Z. 26-40 auch erkennbar ist.

7. Die Kammer ist indes davon überzeugt, daß die beanspruchte Lösung auf erfinderischem Zutun beruht. Gemäß Anspruch 1 bzw. 11 basiert sie auf folgenden Merkmalen:

- a) selbsttätige Ermittlung der Größe der Menge der zu trocknenden Wäsche bzw. Meßvorrichtung hierfür,
- b) automatische Anpassung der Größe der für das Trocknen erforderlichen Heizleistung an die ermittelte Größe bzw. Steuereinrichtung hierfür.

7.1 Bei einem Wäschetrockner mit den vorstehenden Merkmalen wird die Wäschemenge direkt (z. B. durch Wiegen, vgl. Anspruch 2) oder indirekt durch Messen einer der eingefüllten Wäschemenge proportionalen, meßbaren Betriebsgröße (z. B. durch Messung der Ablufttemperatur des Trockners nach Ablauf einer vorgegebenen Zeitspanne, vgl. Anspruch 6) ermittelt und die Heizleistung für den eigentlichen Trockenvorgang wird der ermittelten Wäschemenge angepaßt, d. h. die Heizleistung wird auf einen ganz bestimmten Wert eingestellt, welcher der jeweils ermittelten Größe der Wäschemenge zugeordnet ist, und dieser Heizwert wird vom Beginn des Trocknungsvorgangs an (bei direkter Messung der Wäschemenge) oder nach Ablauf der für die indirekte Messung der Wäschemenge nötigen kurzen Zeitspanne für den eigentlichen Trockenvorgang bis zum Ende des Trockenvorgangs aufrechterhalten.

7.2 Diese Lehre ist ohne Vorbild im zu berücksichtigenden Stand der Technik, zu dem insbesondere die im Einspruchsverfahren zu den unabhängigen Ansprüchen genannten und im Beschwerdeverfahren nicht mehr erörterten Druckschriften (1) und (2) näher zu untersuchen sind.

Beim Heißlufttrockner nach (1) findet zwar eine automatische Umschaltung der Heizleistung auf eine andere Größe während des Trockenvorganges statt, jedoch erfolgt diese Umschaltung am Ende des eigentlichen Trocknungsvorganges, um ein Übertrocknen zu vermeiden (vgl. Sp. 1, Z. 5-21 und 38-43), und die Größe der nach dem Umschalten

eingestellten Heizleistung steht in keinem Zusammenhang mit der eingefüllten Wäschemenge. Der Hinweis in Sp. 3, Z. 44 bis Sp. 4, Z. 6 von (1) auf eine Anpassung an die verschiedenen Betriebsverhältnisse, womit offenbar die an dieser Textstelle erwähnten verschiedenen Anfangsbedingungen hinsichtlich Menge und Feuchtigkeit gemeint sind, betrifft lediglich die Einstellung des Umschaltzeitpunkts der Heizleistungsreduzierung nach Erreichen der gewünschten Restfeuchtigkeit. Eine Vorrichtung zur direkten oder indirekten Ermittlung der eingefüllten Wäschemenge ist nicht vorgesehen.

Die Druckschrift (2) beschreibt eine Steuerung zur Heizleistungsreduzierung bei Trocknern, vgl. Sp. 1, Z. 35-37 von (2), zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer bestimmten Restfeuchte der Wäsche. Es wird der Größenverlauf der Abluftfeuchte durch einen Fühler 46 kontinuierlich bestimmt, vgl. Figur 1 und 3 und Spalte 3, Zeilen 17-26. In Abhängigkeit davon wird die Länge der Einschaltzeitspannen zweier Arbeitszustände (A ...) und (B ...) des Trockners abgeleitet, wobei entweder mit hoher Heizleistung und hohem Luftdurchsatz oder mit kleiner Heizleistung und kleinem Luftdurchsatz (Arbeitszustand A oder B in Figur 4) getrocknet wird. Bei diesem bekannten Verfahren wird zwar während der Trockenzeit die volle Heizleistung einmal automatisch reduziert, jedoch ist der Wert der reduzierten Heizleistung immer gleich groß und folglich nicht an die Größe der Wäschemenge angepaßt. Variiert wird lediglich der Zeitpunkt der Heizleistungsreduzierung. Obwohl die Größe der jeweiligen Wäschemenge den zeitlichen Verlauf der Abluftfeuchte und somit indirekt den Zeitpunkt der Heizleistungsreduzierung bestimmt und variiert, kann bei der Abluftfeuchtigkeitsmeßeinrichtung 44, 46 nicht von einer indirekten Maßeinrichtung zur Feststellung der Wäschemenge gesprochen werden, denn der Verlauf der Abluftfeuchtigkeit steht in

keinem proportionalem Verhältnis zur Wäschemenge, vgl. die Kurven 100, 102 in Fig. 2.

- 7.3 Aus der vorstehenden Würdigung der Merkmale a) und b) der Ansprüche 1 und 11 des Patents und der vergleichenden Betrachtung der Druckschriften (1) und (2) wird unmittelbar ersichtlich, daß (1) und (2) zur Lösung einer anderen Aufgabenstellung dienen und etwas grundsätzlich anderes offenbaren als die Gegenstände der Ansprüche 1 und 11. Sie können daher dem Fachmann auch bei gleichzeitiger Betrachtung des übrigen Standes der Technik nach den Druckschriften (3), (4) und (5), der im Einspruchsverfahren lediglich im Zusammenhang mit den abhängigen Ansprüchen genannt wurde und ersichtlich weiter vom Gegenstand der vorliegenden unabhängigen Ansprüche 1 und 11 entfernt liegt als die vorstehend erörterten Druckschriften (1) und (2), keinen Weg weisen, in naheliegender Weise von dem in der Patentschrift als Ausgangspunkt der Erfindung bezeichneten Trockner (siehe den vorstehenden Abschnitt 4) zu den Gegenständen der Ansprüche 1 und 11 zu gelangen. Diese sind somit nicht nur neu, sondern beruhen auch auf erfinderischer Tätigkeit.
- 7.4 Die von der Beschwerdeführerin im Einspruchsverfahren zu (1) und (2) vorgetragene Argumente können schon deshalb nicht überzeugen, weil sie von der falschen Voraussetzung ausgehen, nämlich, daß das o.g. Merkmal (a) aus (1) schon bekannt sei. Im Beschwerdeverfahren wurden diese Argumente nicht mehr vorgebracht.
8. Die abhängigen Ansprüche 2-10 und 12-15 haben Weiterbildungen des Verfahrens nach Anspruch 1 bzw. der Vorrichtung nach Anspruch 11 im Sinne von Regel 29 (3) EPÜ zum Gegenstand; sie sind ebenfalls bestandsfähig.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

S. Fabiani

F. Gumbel

F. Gumbel

Pröl 27.9.
Se 29.9.